

---

## BGI 504-21 (ZH 1/600.21)

# Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen

## Grundsatz G 21

### "Kältearbeiten"

Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit

Ausschuß ARBEITSMEDIZIN

1998

---

Diese Aussagen sind stets in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Auswahlkriterien anzuwenden.

## 1. Rechtsvorschriften

Wird die Auslöseschwelle für Kältearbeiten überschritten, so müssen die exponierten Versicherten nach § 3 UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100/GUV 0.6) in Verbindung mit Anlage 1, arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen werden.

## 2. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu veranlassen. Für die Durchführung der Nachuntersuchungen gelten die nachstehend genannten Fristen:

Kältearbeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)	
	erste Nach- untersuchung	weitere Nach- untersuchungen
Temp.: -25 °C bis -45 °C	6	12
Temp.: kälter als -45 °C	3	6

Die Vorsorgeuntersuchungen sind von einem nach der UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100/GUV 0.6) ermächtigten Arzt unter Beachtung des Berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 21 "Kältearbeiten" durchzuführen.

## 3. Auswahlkriterien

Die maßgebenden Werte für die Auswahl der Personen, die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu untersuchen sind, sind durch Anlage 1 UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100) festgelegt (siehe Abschnitt 2 Nachuntersuchungsfristen). Die Temperatur von -25 °C ist sinngemäß als Auslöseschwelle für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzuwenden.

#### **4. Arbeitsverfahren/-bereiche mit Überschreiten der Auslöseschwelle**

Mit einem Überschreiten der Auslöseschwelle bei Kältearbeiten ist so lange zu rechnen, bis durch Messungen belegt ist, daß die Auslöseschwelle (s. Abschnitt 3) unterschritten ist. Dies gilt insbesondere für Arbeitsverfahren/Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten einschließlich Reinigungs- und Reparaturarbeiten in Räumen, in denen durch technisch erzeugte Kälte Temperaturen kälter als -25 °C herrschen, wie Kühlräume, Gefrierräume, Gefriertrockenräume und Tieftemperaturversuchskammern.

#### **5. Arbeitsverfahren/-bereiche ohne Überschreiten der Auslöseschwelle**

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nach sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Erfahrungen für Versicherte nicht notwendig, die Kältearbeiten in Räumen, in denen Temperaturen nicht kälter als -25 °C herrschen, verrichten.

Die im "Allgemeinen Teil: Abschnitt VI. Aufbau der Auswahlkriterien, Punkt 5" genannten Betriebsarten, Arbeitsverfahren/Arbeitsbereiche und Tätigkeiten dürfen in Räumen, in denen Temperaturen kälter als -25 °C herrschen, ausgeübt werden, ohne daß arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind, wenn die Aufenthaltszeit weniger als 15 Minuten beträgt. Dabei wird vorausgesetzt, daß Kälteschutzkleidung getragen wird.

Soweit Betriebsarten, Arbeitsverfahren/Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten nicht in den Abschnitten 4 und 5 genannt sind, ist das Überschreiten der Auslöseschwelle zu unterstellen, bis durch Messungen nachgewiesen ist, daß die Auslöseschwelle (Abschnitt 3) sicher unterschritten ist.

#### **6. Bemerkungen**

Zusätzliche Aussagen über Gesundheitsgefahren sowie Sicherheitshinweise sind in der UVV "Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen" (VBG 20) enthalten.